Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Mai 1863.

1. Nachbewilligung für das Tonnen- und Bakenwesen.

Die Handelskammer hat der Finanzdeputation den beifolgenden Nachtrag zu dem Specialbudget für das Tonnen- und Bakenwesen zugehen lassen, mit dem Bemerken, daß nach dem Gutachten der beiden Hafenmeister in Bremerhaven eine Betonnung der dortigen Hafenzugänge nöthig sei, um die Einfahrt zu erleichtern, weshalb die Kammer beantrage, die nach dem beigefügten Anschlage dazu erforderlichen Kosten auf das Budget der Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens nehmen zu dürfen. Die Finanzdeputation hat ohne weitere Erinnerung diesen Antrag dem Senate eingereicht, welcher über denselben nunmehr zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.

2. Badeplatz in der oberen Weser.

Dem Senate ist von der Polizeidirection berichtet worden: Da der Osterdeich seit Vollendung der neuen Anlagen von einem zahlreichen Publicum als Spaziergang benutzt werde, erscheine die Nähe des offenen Badeplatzes in der oberen Weser mit den Rücksichten des Anstandes nicht ferner vereinbar, und eine Beseitigung dieses Uebelstandes erforderlich. Die einfachste Abhülfe liege anscheinend in einer Verlegung jenes Platzes; allein in der oberen Weser biete sich eine andere zum Badeplatze geeignete Stelle nicht, indem oberhalb des jetzt benutzten Platzes an der linken Uferseite das Terrain zu abschüssig und das Fahrwasser dem Ufer zu nahe, an der rechten Uferseite ein an der Pauliner Marsch etwa 1000 Fuß vom Deich zwischen den Schlengen sich bietender Platz wegen der großen Entfernung von der Stadt und wegen der durch das vor den Schlengen befindliche tiefe Fahrwasser hervorgerufenen Gefahr für die Badenden nicht empfohlen werden könne. Die kleine Weser oberhalb und unterhalb der Hufelandschen Badeanstalt ferner gewähre zwar einen genügenden Raum, indeß um an den Ufern einen Badeplatz herzurichten, bedürfe es zum Zweck der nothwendigen Ausfüllung der dort überall vorhandenen großen Wassertiefe eines Kostenaufwandes von ca. 2500 Thalern, und sei hier die Gefahr vorhanden, daß bei jedem Hochwasser der hinzuschaffende Sand wieder fortgeschwemmt und dann zum großen Schaden des Fahrwassers in der großen Weser hinter dem Theerhof wieder abgelagert werden würde. Wolle man daher das öffentliche Baden oberhalb der Stadt nicht überhaupt verbieten und auf die Unterweser einschränken, was das Baden Vielen sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen werde, so sei nur in einer angemessenen Umgitterung des jetzigen Badeplatzes das alleinige Auskunftsmittel zur Beseitigung des beregten Mißstandes zu finden. Eine solche Umgitterung des Badeplatzes in der erforderlichen Höhe von 10 Fuß am Brückenpägel mit Oeffnungen zu beiden Seiten für die Badeschiffe und verbunden mit der Aufstellung von Planken am Ufer zur Verdeckung der sich Auskleidenden werde bei einer Tiefe des Badeplatzes von etwa 350 Fuß und einer Länge von 400 Fuß einen Kostenaufwand von 1500 Thalern erfordern und ferner alljährlich für die Aufstellung, Wiederbeseitigung und Reparaturen eine Ausgabe von 200 Thalern veranlassen. Ein solcher umgitterter Raum, in welchen alle Badenden mit ihren Schiffen zu verweisen seien, werde den Einblick in die Badestelle vom Osterdeich und Eisenradsdeich verhindern. Die Polizeidirection müsse daher eine solche Anlage empfehlen, auch daß dieselbe zur Zeit auf die angegebenen Dimensionen beschränkt werde, welche in Rücksicht auf die Zahl der Badenden freilich nur nothdürftig genügend erschienen, indeß demnächst nach Bedarf leicht erweitert werden könnten.

Der Senat hält es aus den angeführten Gründen für zweckmäßig, daß der jetzige Badeplatz an der oberen Weser in der vorgeschlagenen Weise umgittert werde. Er beantragt daher die Bewilligung der auf 1500 Thaler veranschlagten Kosten und wird er, falls die Bürgerschaft damit einverstanden ist, die Deputation für die Con-

voye mit der Ausführung beauftragen, welche auch die jährlichen Kosten in ihr Budget wird aufnehmen können.

3. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Der Senat, wenngleich mit dem hinsichtlich dieses Gegenstandes unterm 21. Januar gefaßten Beschlusse der Bürgerschaft sonst im Wesentlichen einverstanden, vermag in Berücksichtigung unserer eigenthümlichen Verhältnisse und Rechtszustände die Anwendung des im zweiten Buche des Deutschen Handelsgesetzes dahin aufgestellten Grundsatzes,

daß eine Handelsgesellschaft ihr besonderes Vermögen gleich wie eine Corporation besitzt, —

und dessen, was dieser Grundsatz mit sich bringt, nicht für rathsam zu achten.

Tritt derselbe ins Leben, so wird er, wie solches Seite 492 ff. der Verhandlungen von 1862 der Deputationsbericht ausführlich geschildert hat, nicht nur Beeinträchtigungen der finanziellen Mittel des bremischen Handelsbetriebes, des hiesigen Creditsystems, der Privatforderungen an den einzelnen Gesellschafter, namentlich aber der vermögensrechtlichen und damit auch der inneren Verhältnisse und Wohlfahrt der Familien im Gefolge haben können, — sondern auch, unmittelbar nach seiner Publication, unzweifelhaft bestehende Rechte aufheben, und zwar zum Theil solche Rechte, die von der Staatsgesetzgebung um so mehr beachtet werden sollten, als sie diejenigen zahlreicher Personen sind, welchen das Gesetz genügende Wege zu deren Schutz weder angewiesen hat noch anweisen kann, und als die Beseitigung solcher Rechte nicht selten bei eintretenden Fallissements den Verlust ganzer durch das jetzt bestehende Recht geschützter Vermögen zur Folge haben kann.

Neben diesen schon jetzt erkennbaren Consequenzen jenes neuen Grundsatzes wird überhaupt zu berücksichtigen sein, daß die ganze Tragweite eines so tiefen Ingresses in das allgemeine bisher auch die Handelsverhältnisse beherrschende Rechtssystem, sich der Natur der Sache nach gar nicht übersehen läßt.

Dieser Grundsatz würde also aus dem Handelsgesetzbuche zu entfernen sein, und nimmt der Senat um so weniger Anstand darauf anzutragen als der bremische Bevollmächtigte bei der Nürnberger Conferenz von ihm in gleichem Sinne instruirt gewesen und es nicht seine noch Bremens Schuld ist, wenn dennoch das gewichtige Bedenken in fraglicher Beziehung dort nicht zur Geltung gelangt ist.

Demgemäß beantragt der Senat daß nun die Sache an die berichtende Deputation zurückgehe, damit dieselbe den von ihr vorgelegten Entwurf eines Einführungsgesetzes des deutschen Handelsgesetzbuches der obigen Erklärung entsprechend modificire.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 22. Mai 1863.

Nachtrag zum Special-Budget
der Deputation für das Tonnen- und Bakenwesen im Jahre 1863.

Für 6 Tonnen im Sommer	ℳ	720
» 6 » » Winter	»	600
» 6 Ketten	»	275
» 6 Steine	»	55
Zusammen	ℳ	1650.

Bremen, den 8. Mai 1863.

H. H. Meier,
p. t. Präses der Handelskammer.

J. Kulenkampff,
p. t. Rechnungsführer der Deputation
für das Tonnen- und Bakenwesen.